

Fragen und Antworten zum BVerfG-Urteil Sanktionen

- **Was hat das Bundesverfassungsgericht entschieden?**

Am 5. November 2019 hat das Bundesverfassungsgericht eine wichtige Entscheidung zum Umgang mit Leistungsminderungen (Sanktionen) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende getroffen. Ab diesem Zeitpunkt gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II ab dem 25. Lebensjahr:

- Leistungsminderungen aufgrund eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten (Pflichtverletzung) können künftig nur noch zu einer Leistungsminderung von höchstens 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs führen. Dies betrifft z. B. den Abbruch oder Nichtantritt einer Maßnahme oder eines Arbeitsverhältnisses.
- Liegen außergewöhnliche Härten vor, kann künftig von einer Leistungsminderung abgesehen werden.
- Erklären Sie sich nachträglich bereit, Ihren Pflichten nachzukommen oder künftig ordnungsgemäß mitzuwirken, kann ab diesem Zeitpunkt die Leistungsminderung unterbleiben bzw. der Zeitraum der Minderung verkürzt werden.

- **Muss ich von mir aus etwas unternehmen?**

Sofern Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft am 5. November 2019 von einer Leistungsminderung betroffen sind, brauchen Sie von sich aus nichts zu veranlassen. Ihr Jobcenter informiert Sie, wenn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Auswirkungen für Sie oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft hat und zu viel einbehaltene Leistungen aus.

- **Was ist, wenn ich vor dem 5. November 2019 eine Sanktion erhalten habe?**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gilt erst für Minderungszeiträume ab dem 5. November 2019. Endet Ihre Leistungsminderung vorher, ist diese nicht von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umfasst.

Sofern Ihre Leistungsminderung über den 5. November 2019 hinaus andauert, prüft Ihr Jobcenter, ob die Leistungsminderung nach den neuen Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts weiterhin andauert oder zu viel einbehaltene Leistungen ausgezahlt werden.

- **Gelten diese Regelungen auch, wenn ich unter 25 Jahre alt bin?**

Das Jobcenter wendet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch dann an, wenn Sie unter 25 Jahre alt sind.

Sollte das bisherige Recht für Sie günstiger sein, wendet das Jobcenter die für Sie günstigeren Regelungen an.

- **Muss ich die bisherigen Vereinbarungen im Eingliederungsprozess noch beachten?**

Ja. Die zwischen Ihnen und Ihrem Jobcenter vereinbarten Maßnahmen und Aktivitäten sind weiterhin gültig.

- **Was passiert mit meiner Eingliederungsvereinbarung im Jobcenter?**

Bis zu Ihrem nächsten Gesprächstermin mit Ihrer Integrationsfachkraft gelten die Inhalte Ihrer Eingliederungsvereinbarung unverändert fort. Dies bedeutet, dass die zugesicherten Förderleistungen (z. B. Bewerbungskosten, Fahrtkosten zum Maßnahmeträger, Einstiegsgeld) auch weiterhin finanziert werden. Ihre Integrationsfachkraft wird auf Sie zukommen.

- **Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?**

Bei Fragen zu Ihrem individuellen Einzelfall können Sie sich an Ihr zuständiges Jobcenter wenden.